

Vortrag an den Ministerrat

Umnominierung eines Mitgliedes der ERP-Fachkommission für Kredite des Verkehrssektors

Gemäß § 7 des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBl. Nr. 207/1962, entscheidet die ERP-Kreditkommission über die Zustimmung des Fonds zu ERP-Kredit-Anträgen, soweit diese nicht an Fachkommissionen delegiert wurden. Laut § 8 der Geschäftsordnung der ERP-Kreditkommission und der Fachkommissionen hat die ERP-Kreditkommission ihr Recht der Entscheidung über die Zustimmung des Fonds zur Gewährung von Krediten an die Fachkommission für Kredite des Verkehrssektors delegiert.

Gemäß § 10 der Geschäftsordnung der ERP-Kreditkommission und der Fachkommissionen sind die Mitglieder der Fachkommission für Kredite des Verkehrssektors von der Bundesregierung zu bestellen.

Die Bestellungen erfolgen längstens auf die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, gelten jedoch bis zur Bestellung neuer Mitglieder. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes während der laufenden Funktionsperiode ist die Bundesregierung um eine Ersatzbestellung zu ersuchen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, den Vorschlag der SPÖ anzunehmen und Herrn Mag. Franz GREIL anstelle von Frau Mag.^a Sylvia LEODOLTER als Mitglied der ERP-Fachkommission für Kredite des Verkehrssektors für die laufende Gesetzgebungsperiode des Nationalrates zu bestellen.

20. Oktober 2023

Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Kocher
Bundesminister